

## **S a t z u n g**

### **zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen**

#### **Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), i.V.m. des §149 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) und aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn, die am 01.10.2004 in Kraft tritt, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 27.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Stadt Gifhorn überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der im Anhang benannten Grundstücke.
2. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung hat grundsätzlich über Kleinkläranlagen zu erfolgen.
3. Das durch Kleinkläranlagen vorbehandelte Abwasser ist grundsätzlich in den Untergrund einzuleiten. Aufgrund hoher Grundwasserstände oder nicht versickerungsfähigem Untergrund kann die Einleitung in Oberflächengewässer II. und III. Ordnung zugelassen werden.
4. Die Beseitigung des anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) aus den Kleinkläranlagen und des in den abflusslosen Sammelgruben aufgefangenen Abwassers ist von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Die Entsorgung erfolgt über die Stadt Gifhorn.

#### **§ 2**

##### **Zulässige Kleinkläranlagentypen**

1. Kleinkläranlagen bestehen aus einer mechanischen Stufe gemäß DIN 4261, Teil 1 i.d.F. vom Dezember 2002 einer biologischen Stufe und einem Kontrollschacht.  
Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren zugelassen:
  - Pflanzenkläranlage
  - Abwasserteich
  - Tropfkörper
  - Tauchkörper
  - Festbett

2. Andere Verfahren zur Abwasserreinigung, als die unter Abs. 1 aufgeführten, sind möglich.  
Für solche Ausnahmen der Abwasserbehandlung und -einleitung außerhalb dieser Satzung sind gesonderte Anträge bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.
3. Die dezentrale Entsorgung häuslichen Abwassers über abflusslose Sammelgruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn die nachstehenden Bedingungen zutreffen:
  - a) Das betreffende Gebäude wird im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt (z.B. Wochenendhaus, Jagdhütte, Vereinsheim).
  - b) Der jährliche Wasserverbrauch ist nicht höher als 30 m<sup>3</sup>. Ein Nachweis ist durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung zu erbringen.  
Ist der Nachweis über die Frischwasserabrechnung nicht möglich, ist der jährliche Wasserverbrauch durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, er muss mindestens der Güteklasse A entsprechen, PTA- zugelassen und amtlich beglaubigt sein. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen (§ 14 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Gifhorn).
  - c) Die abflusslose Sammelgrube weist ein Mindestvolumen von 6 m<sup>3</sup> auf.
  - d) Abweichend von Pkt. c) kann das Volumen der Sammelgrube auf 3 m<sup>3</sup> reduziert werden, wenn ein jährlicher Wasserverbrauch von weniger als 10 m<sup>3</sup> nachgewiesen wird.
  - e) Die Wasserundurchlässigkeit der Sammelgrube ist gem. DIN 4261, Teil 1, Absatz 5.2.4. i.d.F. vom Dezember 2002 nachzuweisen.

### § 3

#### Bestandsschutz

1. Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttreten der Satzung am 01.01.1999 rechtmäßig vorhanden waren, den Bestimmungen der Satzung jedoch nicht mehr entsprachen, bleiben bis zum 01.01.2014 zugelassen.
2. Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Stadt ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten.
3. Ausgenommen von diesem Bestandsschutz sind Kleinkläranlagen, denen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere zeitliche Befristung erteilt worden ist.

## § 4

## Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anders lautendes bestimmt ist.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube zuzuleiten, außer solchen für die ein Einbringungsverbot nach § 5 besteht.
3. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass sie von dem Entsorgungsfahrzeug (2-achsig, zulässiges Gesamtgewicht max. 18 t) ungehindert angefahren und ohne weiteres entschlammt oder entleert werden können.
4. Alle Teile der Abwasserbehandlungsanlage, insbesondere die Vorbehandlungsanlage, die biologische Reinigungsstufe und der Revisionsschacht, müssen jederzeit zugänglich sein. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
5. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehinderten Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

## § 5

## Einbringungsverbot

In die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube dürfen die in § 8 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 6

## Wartung

1. Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind gemäß § 153, Abs.4, NWG durch geeignete Fachkräfte zu warten. Die Wartung hat nach DIN 4261, Teil 1 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Ein Wartungsvertrag ist abzuschließen.
2. Die Ergebnisse der Wartung sind über Protokolle festzuhalten. Das jeweils aktuelle Protokoll (Kopie) ist umgehend dem Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Gifhorn (ASG) nach erfolgter Wartung zuzusenden. Diese Ausfertigung wird nach Auswertung an die Untere Wasserbehörde (Landkreis) weitergeleitet.

## § 7

## Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr

1. Die Fäkalschlammabfuhr bzw. die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben wird durch die Stadt Gifhorn oder ihre Beauftragten durchgeführt. Zu diesem Zweck ist ein ungehinderter Zutritt zu dem entsprechenden Grundstück zu gewähren.
2. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt gemäß den Ergebnissen aus der Wartung. Eine Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
3. Abflusslose Sammelgruben sind mindestens einmal im Jahr zu entleeren.
4. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Abfuhr bzw. Entleerung anzuzeigen.
5. Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## § 8

## Anzeigepflicht für Kleinkläranlagen und Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vier Wochen vor Beginn des Bauvorhabens der unteren Wasserbehörde über die Stadt Gifhorn anzuzeigen.
2. Folgende Unterlagen sind bei der Anzeige in 2-facher Ausfertigung mit vorzulegen:
  - a) Grundriß und Schnitte der Abwasserreinigungsanlage sowie der Nachbehandlungsanlage
  - b) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung
    - der Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und der Bebauung
    - der Zufahrt des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe zwischen Anfahrtstelle und Kleinkläranlage
  - c) Übersichtsplan (Topographische Karte) im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der Einleitstelle in das jeweilige Gewässer
  - d) Nachweis der wasserbehördlichen Einleiterlaubnis für das in der Kleinkläranlage behandelte Abwasser für nicht in dieser Satzung aufgeführte Sonderanlagen
3. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Stadt Gifhorn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Errichtung und wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, hierzu zählen auch die abflusslosen Sammelgruben (§ 2, Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn), bedürfen einer Genehmigung gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung.

## § 9

## Altanlagen

Gemäß DIN 1986-100 i.d.F. vom Dezember 2002, sind nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen, wenn diese nicht vollständig entfernt werden, so herzurichten, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von ihnen ausgehen.

Nicht mehr benutzte Kleinkläranlagen (KKA), Leitungen, Schächte und Gruben sind innerhalb von drei Monaten auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu räumen und anschließend entweder zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

Werden sie für andere Zwecke nutzbar gemacht, sind sie entsprechend den zu stellenden Anforderungen zu reinigen und instand zu setzen.

## § 10

## Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.
2. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine nicht zulässige, den Kleinkläranlagen nachzuschaltende biologische Stufe vorsieht;
  - b) entgegen den in § 4 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb der Kleinkläranlagen handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Werten entspricht;
  - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 den Nachweis über die Wartung nicht erbringt;
  - e) entgegen § 7 Abs. 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt;
  - f) entgegen § 7 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

g) entgegen § 8 seine Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,-€ geahndet werden.

§ 12  
Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhoben.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.10.1998 i.d.F. vom 11.12.2000 außer Kraft.

Gifhorn, den 27.09.2004

S T A D T G I F H O R N

Birth  
Bürgermeister

Jans  
Stadtdirektor

## Anhang

<b><u>Anhang zur Dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung</u></b>				
<b>Gemarkung</b>	<b>Lage</b>	<b>Hs. Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Gamsen	Am Bahnhof	1	8	248/7
Gamsen	Drosselstieg	3	4	101/7
Gamsen	Drosselstieg	4	4	101/15, 101/18
Gamsen	Hauptstraße	47a	12	88/2
Gamsen	Hauptstraße	49	12	88/6
Gamsen	Hauptstraße	49a	12	88/5
Gamsen	Hauptstraße	49b	12	88/3
Gamsen	Hauptstraße	53	13	70/3
Gamsen	Hauptstraße	55	13	72
Gamsen	Hauptstraße	200	1	55/5
Gamsen	Hauptstraße		13	102/67
Gamsen	Platendorfer Str.	11	8	139/9
Gamsen	Platendorfer Str.	16	8	138/1
Gamsen	Platendorfer Str.		8	138/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	4	11	188/1
Gamsen	Zum Luisenhof	4a	11	188/2
Gamsen	Zum Luisenhof	3	10	158/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	10	10	157/50
Gifhorn	Am Allerkanal	3b	25	300/10
Gifhorn	Am Allerkanal	5	25	300/15
Gifhorn	Am Allerkanal	7	25	300/12, 300/14
Gifhorn	Am Vogelschutzpark	1	44	39
Gifhorn	Barnbruchsweg	2	50	9/10
Gifhorn	Barnbruchsweg	4	50	8/9, 8/6
Gifhorn	Barnbruchsweg	6	50	8/2
Gifhorn	Braunschweiger Str.	140	52	113/2
Gifhorn	Bromer Straße	4 b	17	10/7
Gifhorn	Bromer Straße	4a	17	10/10
Gifhorn	Bromer Straße	5	19	107/1
Gifhorn	Buchenhain	3	26	54/27
Gifhorn	Calberlaher Damm	106	41	37/3
Gifhorn	Eyßelheideweg	22	25	277/20
Gifhorn	Eyßelheideweg	34b	26	59/12, 59/4
Gifhorn	I Koppelweg	50a	43	35/21
Gifhorn	I.Koppelweg	52	43	33/1
Gifhorn	I.Koppelweg	54	43	25
Gifhorn	I.Koppelweg	101	44	18
Gifhorn	II.Koppelweg	76a	50	9/5
Gifhorn	II.Koppelweg	5	43	34
Gifhorn	II.Koppelweg	7	43	24
Gifhorn	II.Koppelweg	7a	43	27/6, 27/7
Gifhorn	II.Koppelweg	7b	43	27/5
Gifhorn	II.Koppelweg	9	43	23
Gifhorn	II.Koppelweg	11	43	18
Gifhorn	II.Koppelweg	13	43	16

Gifhorn	II.Koppelweg	15	44	35/2
Gifhorn	II.Koppelweg	17	44	30/2
Gifhorn	II.Koppelweg	19	44	29
Gifhorn	II.Koppelweg	64	50	1
Gifhorn	II.Koppelweg	66	50	2
Gifhorn	II.Koppelweg	68	50	3
Gifhorn	II.Koppelweg	70	50	5
Gifhorn	II.Koppelweg	72	50	6/2
Gifhorn	II.Koppelweg	74	50	6/4
Gifhorn	II.Koppelweg	76	50	9/1
Gifhorn	II.Koppelweg	78	50	9/8
Gifhorn	II.Koppelweg	82	49	3
Gifhorn	II.Koppelweg	84	43	4/2
Gifhorn	II.Koppelweg	86	43	4/1
Gifhorn	II.Koppelweg	88	43	6/1
Gifhorn	III.Koppelweg	2a	42	30
Gifhorn	III.Koppelweg		50	19
Gifhorn	III.Koppelweg	2	42	31/9
Gifhorn	III.Koppelweg	4u.4a	42	29/2, 29/1
Gifhorn	Im Wiesengrund		30	1
Gifhorn	Lehmweg	63	20	81/1, 81/2
Gifhorn	Lehmweg	99	20	74/1
Gifhorn	Lehmweg	102	43	1/3
Gifhorn	Lehmweg	102a	43	4/5
Gifhorn	Lehmweg	103	45	32/2
Gifhorn	Lehmweg	103a	45	32/1
Gifhorn	Lehmweg	104	44	5/1
Gifhorn	Lehmweg	105	45	37
Gifhorn	Lehmweg	106/106a	44	8/3, 8/4
Gifhorn	Lehmweg	107	45	30/5
Gifhorn	Lehmweg	107a	45	30/4
Gifhorn	Lehmweg	109	45	30/3
Gifhorn	Lehmweg	111	45	30/2
Gifhorn	Schickebrücke		28	17/13
Gifhorn	Trüffelweg	9	26	45/3
Gifhorn	Walkeweg	6	1	11/4
Gifhorn	Wiesendamm	8a	27	1/2
Gifhorn	Wiesendamm	9	30	43/6
Gifhorn	Wilscher Weg	56	4	129/3
Gifhorn	Wolfsburger Straße		24	195/31, 200/515
Neubokel	An der Aller	1	6	16
Neubokel	An der Aller	2	6	2/3, 2/4
Neubokel	An der Aller	4	6	2/1
Wilsche	Bärenberg		7	15/5
Wilsche	Bärenberg		7	12/1, 24/4
Wilsche	Bahnhofsgasse	18	4	35/42
Wilsche	Ringelahrer Weg	17	5	87/63
Winkel	Fasanenweg	24	5	5/36
Winkel	Fasanenweg	26	5	5/20
Winkel	Habichtsweg	4	5	1/17

Winkel	Heidegrund	1	4	58/3
Winkel	Rebhuhnweg	10	5	3/26, -/27
Winkel	Schäferweg	8	6	89/6
Gifhorn	Im Liliensumpf		19	11